

ENTWURF

**Gesetz
über die politischen Rechte**

Änderung vom ...

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 7. September 1981¹ über die politischen Rechte wird wie folgt geändert:

§ 78 Absatz 3

³ Formulierte Begehren werden in Form und Inhalt unverändert innert 18 Monaten dem Volk zur Abstimmung vorgelegt.

§ 78a Weitere Behandlungsfristen bei formulierten Initiativen (neu)

¹ Der Regierungsrat unterbreitet dem Landrat innert 3 Monaten seit der amtlichen Bekanntgabe des Zustandekommens eine Vorlage zur Rechtsgültigkeit der formulierten Initiative.

² Der Regierungsrat unterbreitet dem Landrat in der Regel innert 6 Monaten seit der amtlichen Bekanntgabe des Zustandekommens eine Vorlage, worin beantragt wird, der formulierten Initiative zuzustimmen oder sie abzulehnen. Im Falle eines Gegenvorschlags entfällt das Vernehmlassungsverfahren.

³ Der Landrat kann im Einvernehmen mit dem Initiativkomitee eine Verlängerung oder Unterbrechung der Behandlungsfrist gemäss § 29 Absatz 2 der Kantonsverfassung anordnen. Der Beschluss des Landrats ist endgültig.

⁴ Der Regierungsrat trifft geeignete Massnahmen zur Wahrung der Behandlungsfristen.

⁵ Im Falle eines Säumnisses legt das Präsidium des Verfassungsgerichts auf Antrag des Initiativkomitees nach Anhören des Regierungsrats und des Landrats den Abstimmungstermin fest.

¹ GS 27.820, SGS 120

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal,

Im Namen des Landrates
der Präsident:
der Landschreiber: